

**Publizierende Stelle**

Gemeinde GEMEINDENAME

Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde GEMEINDENAME. **GENEHMIGUNG**.

Betrifft: PLZ GEMEINDENAME

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Der Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde GEMEINDENAME wurde vom AUFLAGEBEGINN bis zum AUFLAGEENDE öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist konnte jedermann Einwendungen zum Entwurf erheben.

[Falls Einwendungen eingegangen sind:] Die Baudirektion hat die Einwendungen geprüft. Der Entscheid über den Umgang mit den Einwendungen ist in der Stellungnahme zu den Einwendungen (Einwendungsbericht) dokumentiert.

Die Baudirektion Kanton Zürich hat mit Verfügung vom VERFÜGUNGSDATUM den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV im Siedlungsgebiet der Gemeinde GEMEINDENAME festgelegt.

**Angaben zur Auflage:**

Gestützt auf § 15 i HWSchV macht die Gemeinde GEMEINDENAME die Festlegung öffentlich bekannt. Die Verfügung vom VERFÜGUNGSDATUM wird [falls vorhanden:] - zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen - vom DATUMBEGINN bis zum DATUMENDE während 30 Tagen bei der Gemeinde GEMEINDENAME (GEMEINDEADRESSE) öffentlich aufgelegt. Die physischen Unterlagen können zu den regulären Schalteröffnungszeiten der Gemeinde eingesehen werden und die Gewässerräume sind im kantonalen GIS-Browser ([www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch/)) publiziert.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die erwähnte Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** xx. MONAT JAHR

**Kontaktstelle:** Gemeinde GEMEINDENAME, ADRESSE